

# Windkraft fordert Ausgleich für Marktverzerrung

## Hintergrundpapier - Juli 2014

### 1. Erneuerbare Energien fordern ÖAPG – ein Ökostrom Altanlagen Punkte Gesetz

Derzeit wird im Parlament über ein Energieeffizienz-Paket intensiv verhandelt, weil dafür auch die Zustimmung einer Oppositionspartei erforderlich ist. Enthalten darin sind laufende Betriebsförderungen für bestehende fossile Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen (KWK) über ein so genanntes **KWK-Punkte-Gesetz**, wie auch noch zusätzlich Förderungen für den Neuausbau von fossiler Kraft-Wärme-Kopplung.

Das KWK-Punkte-Gesetz sieht die Subvention von bestehenden KWK-Anlagen mittels KWK-Punkten vor, die als eine Art Zertifikat von den Endverbrauchern gesetzlich verpflichtet erworben werden müssen. Damit wird ein Fördersystem abseits des EU-Beihilfenrechtes etabliert um die fossile Strom- und Wärmeerzeugung zu subventionieren. Es sollen 38,4 Millionen Euro jährlich an Subventionen ausgezahlt werden. Bei rund 10.000 GWh Stromerzeugung in diesen KWK-Anlagen bedeutet das eine Subvention von 0,36 Cent/kWh.

Darüber hinaus sollen für neue Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen bei Energieversorgungsunternehmen 23 Millionen Euro und für neue industrielle Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen 12 Millionen Euro – also gemeinsam 35 Millionen Euro für neue fossile Strom- und Wärmeproduktion – bereitgestellt werden.

In Anlehnung an das KWK-Punktegesetz für fossile Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen soll ein **ÖAPG – ein Ökostrom Altanlagen Punkte Gesetz** – als Ausgleich für die bestehende Marktverzerrung geschaffen werden. Dieses ÖAPG sollte EU-beihilfenneutral ausgestaltet werden und durch eine aktive und engagierte Positionierung Österreichs in der Diskussion mit der EU-Kommission soll eine Verschlechterung der Position für Ökostromneuanlagen, die durch das ÖSG 2012 gefördert werden, vermieden werden. Die vermiedenen externen Kosten von Atomenergie und CO<sub>2</sub>-Emissionen sind den Ökostrom-Altanlagen auf Dauer anzurechnen, bis diese externen Kosten ausreichend auf europäischer Ebene internalisiert werden.

### 2. Marktversagen im österreichischen Ausgleichs- & Regelenergiemarkt

#### • Kostenexplosion von 89 Mio. Euro auf über 170 Mio. Euro im Regelenergiemarkt

Von 2011 bis 2013 stiegen die Gesamtkosten für Ausgleichs- und Regelenergie von 89 Millionen Euro auf über 170 Millionen Euro (Abbildung 2). Die Kosten für diese Dienstleistungen sind in den letzten Jahren nicht nur massiv gestiegen, sondern liegen im internationalen Vergleich deutlich über jenen anderer Länder. Abbildung 1 zeigt deutlich, dass die Kosten für die Regelenergiebeschaffung in Deutschland und der Schweiz um 70 % bzw. 50% unter jenen in Österreich liegen.

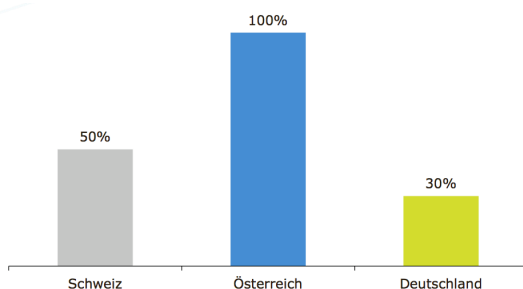


Abbildung 1 Relative Kosten für Regelenergie im internationalen Vergleich 2012 (Quelle: eigene Darstellung / Neubarth 2014)

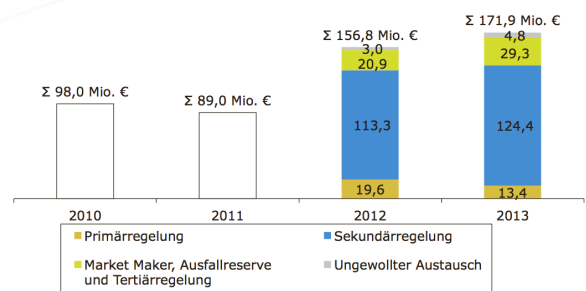


Abbildung 2 Gesamtkosten für Ausgleichs- und Regelenergie (Quelle: eigene Darstellung / Neubarth 2014)

• **Kostenexplosion um das 4-fache bei Ausgleichsenergie**

Die Ausgleichsenergiekosten sind in den letzten Jahren seit 2011 von 13 Millionen Euro um fast das Vierfache auf 50 Millionen Euro gestiegen (siehe Abbildung 3). Davon wurden 40,3 Millionen Euro an die Bilanzgruppen weitergeleitet wobei 40,1 Millionen Euro von der Bilanzgruppe der Ökostromabwicklungsstelle (OeMAG) getragen werden. Rund 80% der Kosten werden somit von dieser Bilanzgruppe, die den erneuerbaren Strom verwaltet, getragen. So ergeben sich Kosten von 1,139 ct/kWh für die Windenergie aus dem Titel Ausgleichsenergie (bei einem Marktpreis von durchschnittlich 3,56 ct/kWh) im Jahr 2014. Die von den österreichischen Windkraftbetreibern in der Ökostrombilanzgruppe zu tragenden Ausgleichsenergiekosten liegen um den Faktor 3 bis 4 über der analysierten europäischen Vergleichsgruppe und damit im internationalen Vergleich mit großem Abstand an der Spitze. (Abbildung 4)

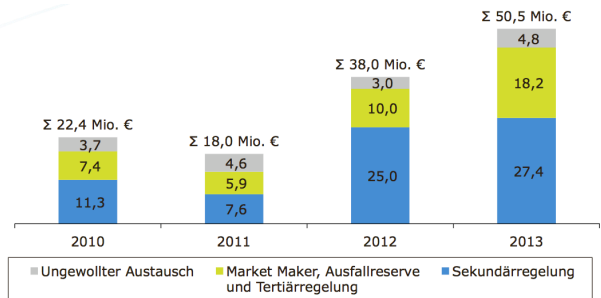


Abbildung 3 Kostensteigerung Ausgleichsenergie (Quelle: eigene Darstellung / Neubarth 2014)

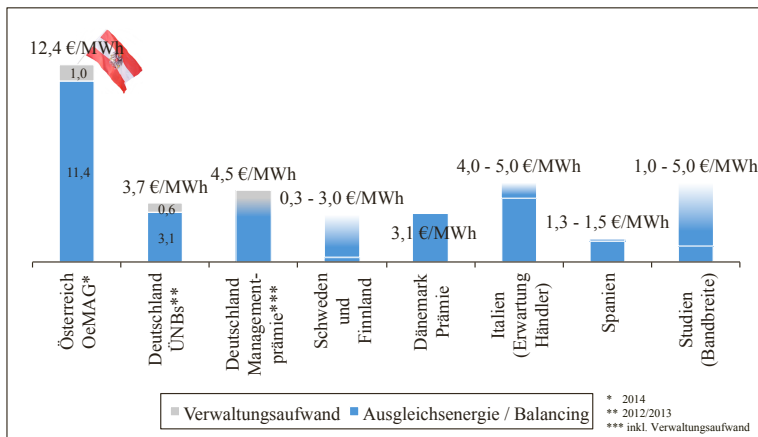


Abbildung 4 Ausgleichsenergie- und Balancing-Kosten für Windstrom in ausgewählten europäischen Ländern sowie Ergebnisse modellgestützter Studien (in € je MWh-Windstrom)

Darüber hinaus ist die Ökostrombilanzgruppe lediglich für etwa 25 % der Ausgleichsenergiemengen aller Bilanzgruppen verantwortlich, muss aber 80% der Kosten (40,2 Millionen Euro) tragen. Alle anderen Bilanzgruppen in der Regelzone der APG, die 75% der Ausgleichsenergiemengen verursachen, zahlen in Summe praktisch keine Kosten für ihre Bilanzgruppenabweichungen (0,2 Mio. Euro), wie Abbildung 5 zeigt.

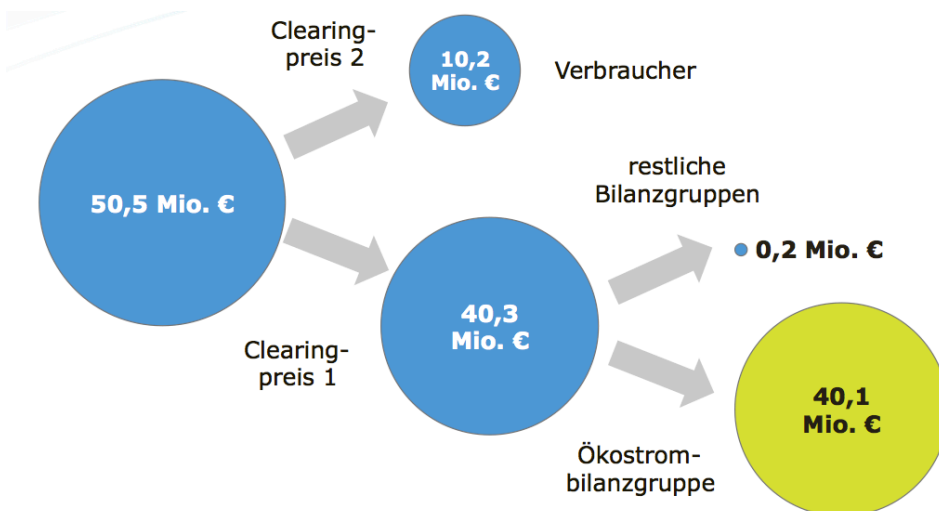


Abbildung 5 Allokation der Ausgleichsenergiekosten auf Clearing-preis 1 und 2 sowie auf Bilanzgruppen im Jahr 2013

- **Dringendste Änderungsvorschläge des Regel- und Ausgleichenergiemarktes**

- Schaffung einer Gesprächsplattform zur Diskussion von Maßnahmen zur Reduzierung der Ausgleichsenergieaufwendungen der Ökostrombilanzgruppe
- Weiterentwicklung der Prognosesystematik für Einspeisung Windstrom
- Einführung einer Intraday-Bewirtschaftung der Ökostrombilanzgruppe
- Einführung eines Bonus-/Malus-Systems als wirtschaftlichen Anreiz die Ausgleichsenergieaufwendungen der Ökostrombilanzgruppe nachhaltig zu reduzieren
- Weiterentwicklung des österreichischen Regel- und Ausgleichsenergiemarktes unter besonderer Berücksichtigung der spezifischen Anforderungen von Ökostromanlagen

Detaillierte Informationen finden sich in der Studie von Dr. Jürgen Neubarth, Geschäftsführer e3 consult: Ausgleichsenergiekosten der Ökostrombilanzgruppe für Windkraftanlagen, e3 Consult, 2014  
<http://www.igwindkraft.at/mmedia/download/2014.06.05/1401955591801294.pdf>

### 3. Nachträgliche Kürzung der Tariflaufzeit

Die niederösterreichischen Anlagenbetreiber haben Ende der 90er Jahre im Vertrauen auf die NÖ Einspeisetarifverordnung in den Ausbau der Windenergie investiert, welche von einer Nutzungsdauer der Anlagen von 15 Jahren ausging. Unglücklicherweise wurde bei Überführung des Fördersystems ins Ökostromgesetz 2002 eine Reduktion der Tariflaufzeit auf zehn Jahre vorgenommen. Dies kam völlig unerwartet und ohne sachliche Begründung. Mit dem Ökostromgesetz 2012 wurde die Gesetzgebung abermals geändert. Laut Rechtsansicht der IG Windkraft müssten die Altanlagenbetreiber zumindest für 13 Jahre rückwirkend den Einspeisetarif erhalten. Aus diesem Grund sind auch Klagen von Windkraftbetreibern auf Weiterzahlung der Tarife bei Gericht eingebracht worden. Die Verfahren laufen noch.

### 4. Netzkosten belasten die Windkraftbetreiber

In Österreich werden Stromerzeuger mit Netzgebühren belastet, welche in unseren Nachbarländern nicht zu leisten sind. Damit wird die heimische Erzeugung im Vergleich zu Stromerzeugern im Ausland benachteiligt. Diese Belastung trifft alle Erzeuger über einer Schwelle von 5 MW in Höhe von insgesamt rund 0,3 Cent pro Kilowattstunde, abhängig von Netzebene und Standort der Anlage.

- **Netzverlustentgelt**

Bis 2009 waren mit Ausnahme einer Komponente alle Systemnutzungsgebühren nur von den Verbrauchern und nicht von den Erzeugern zu tragen. Dies entsprach und entspricht der Rechtslage in den meisten europäischen Staaten. Seit Anfang 2009 müssen jedoch auch die Erzeuger für eine neue Komponente der Netzgebühren aufkommen, das sogenannte Netzverlustentgelt. Diese Neuregelung kam völlig unerwartet, nachdem seit Beginn der Liberalisierung des Strommarktes ein Konsens darüber bestand, dass die Kosten des Netzbetriebs von den Verbrauchern zu tragen seien. Beim Leiten von Strom in den Netzen entstehen Verluste. Die Strommengen zum Ausgleich der Netzverluste werden am Strommarkt eingekauft. Daher fallen dafür Kosten an. Ende 2008 entschied die E-Control-Kommission, in Zukunft rund 25 % der im österreichischen Netz anfallenden Netzverlustkosten von Erzeugern einzuheben. Die plötzliche Neuaufteilung war und ist eine deutliche Benachteiligung der heimischen Stromerzeuger gegenüber ihren europäischen Mitbewerbern und führt zu einer Bevorzugung von Stromimporten, die oftmals auch Atomstrom sind (Atomstromanteil der Stromimporte: 25%). Österreichische Windstromerzeuger sind besonders betroffen. Sie bekommen einen seit Jahren garantierten (nicht indexgesicherten) Fixpreis für ihren Strom. Nun wurden sie in erheblichem Ausmaß für die Netzgebühren zur Kasse gebeten. Anders als andere Erzeuger können sie diese Kosten nicht weitergeben.

- **Systemdienstleistungsentgelt**

Das Systemdienstleistungsentgelt, welches auch schon vor 2009 von den Erzeugern zu tragen war, wurde in den letzten Jahren deutlich angehoben. Der Anstieg des Systemdienstleistungsentgeltes ist getrieben durch die Kostenexplosion des Regellenergiemarktes, da die Verrechnung der Kosten für die Regelleistung und -energie über das Systemdienstleistungsentgelt zu 78% an Erzeuger mit einer Engpassleistung über 5 MW sowie zu 22% über die Ausgleichsenergie erfolgt.

Betroffen sind Erzeugungsanlagen ab einer Anschlussleistung von 5 MW, wobei jedoch bei mehreren zusammengehörigen Kraftwerken (Kraftwerkspark) die Anschlussleistung des Kraftwerksparks maßgeblich ist. Angesichts der schwerwiegenden Bedenken gegen die Verfassungs- und Gesetzeskonformität der SNT-Verordnungen (Systemnutzungstarif-Verordnung) sowie der gesetzlichen Grundlage (§ 25 EIWOG) beschritten zahlreiche Unternehmen der Windkraftbranche den Rechtsweg. Die Verfahren laufen noch.